

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. September 1985

### **3606. Nutzungsplanung Schöfflisdorf**

Mit Beschluss vom 4. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Schöfflisdorf die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst die Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan, einen Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien sowie den Erschliessungsplan.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 16. Januar 1985 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Hingegen sind gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Februar 1985 dort zwei Rekurse eingegangen, wovon einer in der Zwischenzeit als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnte.

Der Gemeinderat Schöfflisdorf ersucht mit Schreiben vom 28. Februar 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage. Der zurzeit bei der Baurekurskommission noch hängige Rekurs betrifft die Zuweisung zweier bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der vom Rekurs betroffenen Grundstücke werden die Rechte des Rekurrenten in keiner Weise berührt. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen.

Der Erschliessungsplan gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Einerseits sind von der Gemeindeversammlung verschiedene Erschliessungsanlagen in erster und zweiter Etappe festgesetzt worden, und andererseits ist fälschlicherweise und in Widerspruch dazu das ganze Bauzonengebiet als vollständig groberschlossen bezeichnet worden. Damit der Erschliessungsplan der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung standzuhalten vermag, bedarf es der Bezeichnung der den Erschliessungsetappen zugeordneten Bauzonenflächen. Der Erschliessungsplan ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen, und die Gemeinde Schöfflisdorf ist einzuladen, den Erschliessungsplan im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Es rechtfertigt sich, die Nutzungsplanung ohne den Erschliessungsplan zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Schöfflisdorf vom 4. November 1984 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung wird vorbehältlich Dispositiv II und III genehmigt.

II. Infolge des hängigen Rekurses wird die Zonenfestsetzung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 205 und 208 im Gebiet Geren von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

III. Der Erschliessungsplan wird von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Die Gemeinde Schöfflisdorf wird eingeladen, den Erschliessungsplan im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

V. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, Dispositiv I-IV dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25

Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. September 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**